

9/SN-339/ME

WIENER LANDESREGIERUNG



MD-1609-2/93

Wien, 15. Juni 1993

Entwurf einer Novelle zur  
Fernmeldegebührenordnung;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	41 -GE/19. 93
Datum:	17. JUNI 1993
Verteilt	19. JUNI 1993

An das  
Präsidium des Nationalrates

*Dr. Kleininger*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Be-  
treff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

*[Signature]*  
Dr. Pillmeier  
Obersenatsrat



## WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82122**

MD-1609-2/93

Wien, 15. Juni 1993

Entwurf einer Novelle zur  
Fernmeldegebührenordnung;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ 112437/III-25/93

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr

Zu dem im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer eingelangten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung) abgeändert werden soll, beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Bei den von der Stadt Wien verwendeten Mietleitungen liegt die Leitungslänge zum größten Teil unter zehn Kilometern. Bei Leitungen in dieser Länge käme die Gebührenerhöhung voll zum Tragen. Die unter Punkt II/1 der Erläuterungen angeführte Verteuerung von lediglich 17 % bei einer Leitungslänge bis fünf Kilometer betrifft nur eine Verwendung der Stromwege für Datenübertragungen. Bei Verwendung der Stromwege ausschließlich zur Führung von Gesprächen bzw. Bildübertragungen beträgt die geplante Erhöhung hingegen 84 % bei einer Leitungslänge von 800 Metern, 75 % bei 2,5 Kilometern und bei einer Leitungslänge von sechs bis zehn Kilometern immerhin noch 40 bis 44,4 %.

- 2 -

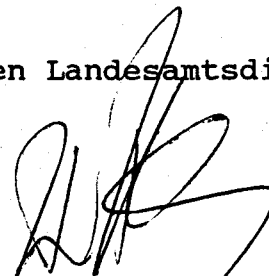
Die grundsätzliche Notwendigkeit einer Gebührenerhöhung wegen der bei Leitungslängen bis 50 Kilometer gegebenen Kostenunterdeckung ist zwar einsichtig, eine plötzliche Verteuerung um teilweise über die Hälfte wird jedoch von seiten des gefertigten Amtes abgelehnt. Aufgrund der Monopolstellung des Bundes bei der Errichtung und beim Betrieb von Fernmeldeanlagen sollte - um den Kontrahenten Zeit für entsprechende Dispositionen zu gewähren - eine schrittweise Erreichung einer Kostendeckung erfolgen. In diesem Zusammenhang wäre für das Amt der Wiener Landesregierung auch die Zurverfügungstellung von Angaben über den derzeitigen Kostendeckungsgrad bzw. den durch eine Gebührenerhöhung zu erwartenden Kostendeckungsgrad wünschenswert.

Da gemäß den Erläuterungen zur Novelle der Verwendungszweck der Leitungen für die Gebühren keine Rolle mehr spielen soll, müßte demnach der Betrag von 198 S für Querverbindungen (Gesprächsgebührenentgang) entfallen. Dieser Entfall würde auch damit korrespondieren, daß für außenliegende Nebenstellen (ähnliche Funktionalität) kein Gesprächsgebührenentgang zur Anwendung kommt.

Aus legistischer Sicht darf von seiten des gefertigten Amtes noch eine Klarstellung im Artikel I, Z 2 des Entwurfes angeregt werden, daß die bisherigen Ziffern 3 bis 6 des § 34 Abs. 1 entfallen. Damit wäre auch verständlich, daß die bisherige Z 7 des § 34 Abs. 1 nunmehr die Bezeichnung "Z 3" erhält.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier  
Obersenatsrat